

# Stadt Hamm

## Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.
	53, IV	0389/22
zur Anfrage Nr. 0241/22 d. Frau/Herrn/Fraktion AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hamm vom 14.03.2022	Datum	25.03.2022
	Genehmigungsvermerk	I, gez. OB Herter
	Federführender Dezernent	IV, gez. StRin Dr. Obszerninks
Bezeichnung	Beteiligte Dezernenten	
Impfpflicht		
Verteiler	Sitzungstermin	
Rat	29.03.2022	

### Text der Anfrage:

für Beschäftigte im Gesundheitswesen und in der Pflege gilt ab dem 16. März bundesweit eine Pflicht zur Impfung gegen Covid-19, obwohl führende Politiker stets das Gegenteil beteuert hatten. Dazu müssen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber bis zum 15. März entweder einen Genesenennachweis, einen Impfnachweis oder ein ärztliches Attest, dass sie aus medizinischen Gründen von der Impfung befreit, vorlegen. Zuwiderhandlungen sollen mit Geldstrafen belegt werden. Zusätzlich liegt im Bundestag ein Gesetzesentwurf für eine allgemeine Impfpflicht vor. Er wird von Abgeordneten der CDU, der SPD, den Grünen und der FDP unterstützt.

Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was sind die medizinischen Voraussetzungen, die bei einem Bürger vorliegen müssen, damit ein ärztliches Attest zur Befreiung einer Impfung gegen Covid 19 ausgestellt wird?
2. Wer darf diese Atteste in Hamm ausstellen?
3. Gibt es Personen, die in Hamm generell von der Impfpflicht befreit sind, weil diese Krankheiten wie Gürtelrose, Krebs, Allergien haben oder die Gefahr von allergischen Schocks durch die Impfung gegen Covid 19 eintreten könnte?

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Voraussetzungen an ein ärztliches Zeugnis über ein Impfhindernis in Bezug auf eine Impfung gegen Covid-19 sind in § 20a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 IfSG festgelegt und können von der niedergelassenen Ärzteschaft in Hamm ausgestellt werden. Die Kontraindikationen in Bezug auf eine Impfung gegen Covid-19 sind den Internetseiten des Robert-Koch-Institutes zu entnehmen.